

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland

Hartfelder, Karl

Stuttgart, 1884

40. Der zweite Offenburger Vertrag (18. September 1525)

[urn:nbn:de:bsz:31-325912](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325912)

40. Der zweite Offenburger Vertrag (18. September 1525).

Schon neigte sich der Monat August dem Ende zu, und immer noch harrten die österreichischen Breisgauer ängstlich ihres Schicksals, soweit sie nicht, wie Freiburg, ihren besondern Frieden mit dem Erzherzog gemacht hatten. Wenn dieser bis jetzt die Ausdehnung der Offenburger und Basler Verträge auf seine Unterthanen nicht genehmigt hatte, so lag der Grund darin, daß er nach der glücklichen Besiegung der Bauern in Schwaben beabsichtigte, die österreichischen Unterthanen im Rheinthale, besonders im Breisgau und Sundgau, durch einen Kriegszug in ähnlicher Weise zu züchtigen. Bei diesem Verfahren brauchte man den Bauern keine Einräumungen zu machen und konnte viel bedeutendere Summen aus der Bevölkerung pressen, als es durch Straf gelder möglich war. Ohnedem war nach der fast allgemeinen Besiegung der Bauern ein solcher Zug kaum noch mit besondern Gefahren verknüpft.

Ferdinand wandte sich deshalb an den Markgrafen Philipp von Baden und bat ihn um die Erlaubniß des Zugs durch die markgräflichen Lande. Bei der Machtstellung Ferdinands konnte der Markgraf die Bitte nicht wohl abschlagen. Doch that er sofort weitere Schritte, um es nicht zum Zuge kommen zu lassen. Auch waren die Unterthanen seines Bruders Ernst bedroht, da der Erzherzog auch sie für die auf österreichischem Gebiete angerichteten Verwüstungen bestrafen wollte. Zugleich hatte sie Ferdinand gemeinsam mit seinen eigenen Unterthanen zu einer Versammlung nach Offenburg eingeladen, wie wenn der erste Offenburger Vertrag nicht geschlossen und die Basler Abmachungen im Juli nicht stattgefunden hätten. Markgraf Philipp war sofort nach Lübingen geeilt, um die Sache seines Bruders bei dem Erzherzog persönlich zu führen. Er hob besonders hervor, daß neue Verhandlungen mit den Unterthanen Ernsts gegen die geschlossenen und besiegelten Verträge gingen. Auch sei ihm und seinem Bruder nichts von dem angerichteten Schaden be-

kannt. Doch seien die Bauern schon durch die Verträge von Offenburg und Basel zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Erzherzog den angerichteten Schaden genau bezeichnen würde. Ferdinand hatte sich mit dieser Erklärung beruhigt, und in seinem Schreiben vom 1. September berief sich Markgraf Philipp auf dieses Zugeständniß. Zugleich erneuerte er die Bitte, mit den Unterthanen seines Bruders Ernst „auf ein ander Maß“ zu handeln, als mit den Breisgauern und Sundgauern, die ebenfalls nach Offenburg geladen waren ¹⁾.

Erzherzog Ferdinand, welcher den einflußreichen Philipp aus mehreren Gründen nicht verletzen durfte, gewährte schon den 3. September diese Bitte und befreite die Unterthanen des Markgrafen Ernst von dem Besuch der Versammlung zu Offenburg. Auch ein anderer Wunsch Philipps wurde erfüllt: es erging eine Weisung nach Ensisheim und an die Ritterschaft des Sundgaus, einstweilen mit „thätlicher Handlung“ stillzustehen, bis der Offenburger Tag entschieden habe ²⁾.

Da die Bauern des Sundgaus eine immer drohendere Haltung annahmen, die Eidgenossen geradezu aufforderten, den Sundgau zu ihren Händen zu nehmen, so zeigte sich die österreichische Regierung zu friedlicher Beilegung geneigter als früher. Den 12. September schickte Ferdinand dem Markgrafen Philipp den Entwurf der Artikel, auf welche hin sich die Regierung mit den österreichischen Unterthanen des Breisgaus und Sundgaus einigen wollte.

Dieselben umfaßten folgende Forderungen:

1) Die Bauern sollten die Verträge, welche sie untereinander aufgerichtet haben, der fürstlichen Durchlaucht überantworten und sich der darin festgesetzten Verpflichtungen gegenseitig entbinden. Auch sollten sie die Fähnlein, die sie vielleicht noch hätten, der Herrschaft abliefern.

2) Jeder Bauer, welcher an der Empörung Theil genommen hatte, sollte seinen Harnisch, Büchse und Wehre, ausgenommen

¹⁾ Schreiber Nr. 445.

²⁾ Schreiber Nr. 447.

Degen und Schwert, seinem Amtmann abliefern. Diese Waffen sollten von den Bauern nicht mehr gebraucht werden dürfen außer zur Beschützung von Land und Leuten, und das Hinausgehen der Waffen sollte ganz in der Hand der Obrigkeit liegen.

3) Die Unterthanen sollten von neuem huldigen und wieder alles thun, was sie vor dem Aufruhr gethan hatten. Jedes Dorf sollte sich wegen des entstandenen Schadens mit seiner Herrschaft gütlich vergleichen. Auch der fremden Herrschaften zugefügte Schaden sollte ersetzt werden. Würde keine gütliche Einigung darüber erzielt, so sollte die Entscheidung durch den Erzherzog gegeben werden und von ihm keine weitere Berufung stattfinden.

4) In kirchlichen Dingen sollte die „christliche Ordnung“ wie bisher unverändert bleiben, „bis eine weitere Ordnung und Fürscheidung beschiehet“. Dagegen sollen sich auch die Geistlichen „geschickt“ halten und etwaige Vergehen ihren Obern angezeigt werden. Würden aber diese nicht einschreiten, so sollte die weltliche Obrigkeit die Strafe verhängen. Auch sollte den Kirchenspflegen alles genommene Gut wieder zurückgegeben werden und bei etwaigen Streitigkeiten die letzte Entscheidung auch hierüber in der Hand des Fürsten liegen.

5) Die Rädelsführer und Urheber sollten je nach ihrer Verschuldung gestraft werden.

6) Alle Versammlungen wider die Obrigkeit, alles Zusammenrotten sowie die Kirchweihen sollten bei Todesstrafe verboten sein.

7) Die Kirchhöfe¹⁾ und starken Thürme sollten auf Befehl der Regierung durch die Unterthanen selbst gebrochen werden.

8) Die ländliche Bevölkerung sollte 6 Gulden Strafgeld für jedes Haus zahlen. Dabei sollte der Reiche dem Armen zu Hilfe kommen, die Strafgelber der Städte aber besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben. Wittwen und Waisen waren vom Strafgeld befreit, außer wenn sich ergeben sollte, daß Wittwen mit „Worten, Rath, Hilfe oder Thaten sich ungeschickt gehalten“ hätten.

1) Das waren die Festungen der Dörfer.

9) Diejenigen Unterthanen, welche sich den Bauern nicht angeschlossen hatten und der Herrschaft treu geblieben waren, sollten nicht allein vom Strafgelde frei bleiben, sondern es sollte ihnen auch der zugesügte Schaden ersetzt werden. Denjenigen Unterthanen, welche der Herrschaft zugezogen waren und ihr „mit dem Leibe“ gedient hatten, sollten wegen ihrer Treue für die kommenden zwei Jahre die Abgaben erlassen sein.

10) Würden Schuldige an dem Leben gestraft werden, so solle von ihrer Habe nur so viel genommen werden, daß man die durch die Hinrichtung entstandenen Unkosten decken könne, der übrig bleibende Rest aber den Erben zufallen.

11) Denjenigen aber, welche sich durch Flucht dieser Strafe entzogen, sollten Weib und Kind nachgeschickt, ihre Habe aber von der Regierung weggenommen werden. Von diesem eingezogenen Gute sollten 6 Gulden dem Fürsten zu Theil werden, 3 Gulden dem Herrn oder Junker des Dorfes und von dem übrigen den treugebliebenen Unterthanen ihr Schaden ersetzt werden.

Wer einen Entflohenen tödtet, der soll zwei Monatssolde aus der Hinterlassenschaft des Getödteten erhalten.

12) Würde man einen Entflohenen einfangen, so solle derselbe seiner zuständigen Obrigkeit übergeben werden. Sollten aber dadurch der Herrschaft Unkosten entstehen, so durfte der Ergreifene auch an Ort und Stelle abgeurtheilt werden. Doch war dabei von dem Erzherzog das Begnadigungsrecht vorbehalten.

13) Die Unterthanen sollten bei Eidespflicht gebunden sein, die Entflohenen wo immer möglich festzunehmen und der Obrigkeit zu überliefern.

14) Etwaige Beschwerden gegen ihre Amtleute und Obrigkeiten sollten die Bauern bei der fürstlichen Regierung anbringen¹⁾.

Die auf Dienstag nach Mariä Geburt (12. September) anberaumte Versammlung zu Offenburg wurde von den Betheiligten und den vom Erzherzog Eingeladenen zahlreich besetzt.

¹⁾ Schreiber Nr. 453.

Vertreten waren zunächst die österreichischen Unterthanen des Breisgaus, soweit sie nicht, wie Freiburg, bereits ihren Frieden mit der Herrschaft gemacht hatten, voran die Unterthanen der Herrschaft Staufeu, des Thalgangs am Kaiserstuhl, die Unterthanen der Stadt Freiburg, die Bauern aus dem Münsterthal, dem Kirchspiel u. a., sodann die Vertreter der sundgauischen Häufen aus Lufsdorf, Leimen, Speckbach, Hirsingen u. a. ¹⁾. Die Vermittelung des Vertrages war dem Markgrafen Philipp von Baden und der Stadt Basel anvertraut ²⁾. Man ließ es an „ernstlichem Fleiß“ nicht fehlen, und „nach vielfältiger Handlung“ kam den 18. September der sog. zweite Offenburger Vertrag zu Stande, welcher folgende 16 Artikel enthielt:

1) Die Unterthanen des Erzherzogs Ferdinand ergaben sich ihrem Herrn auf Gnade und Ungnade, doch sollte ihnen auf Bitten des Markgrafen und der Stadt Basel diese Ergebung in der nachstehenden Weise gemildert sein.

2) Die Verträge, welche die Bauern untereinander gemacht hatten, waren aufgehoben. Die Urkunden darüber wie die etwa noch vorhandenen Fährlein wurden der Herrschaft abgeliefert.

3) Ebenso sollten alle Waffen, außer Degen und Schwert, den Commissären des Fürsten abgegeben werden. Dieselben durften auf besonderes Bitten der Bauern sie wieder zurückgeben, aber nur zur Rettung und zum Schutze des Landes, nicht gegen die Obrigkeit. Insbesondere sollte kein Bauer mehr eine Büchse über Feld tragen bei einer Strafe von 10 Gulden.

4) Die Unterthanen mußten von neuem huldigen und die Leistungen wie vor dem Kriege wieder aufnehmen. Der den Herrschaften zugesügte Schaden war zu ersetzen, und bei etwaigen Streitigkeiten darüber lag die Entscheidung in der Hand des Erzherzogs und seiner Rätbe. Auch sollte kein Bauer außer Land ziehen dürfen, ehe er von neuem gehuldigt und das Strafgeld erlegt hatte.

1) Die vollständigen Verzeichnisse bei Schreiber Nr. 457.

2) Markgraf Philipp hatte den Wunsch ausgesprochen, daß sich die Eidgenossen dabei beteiligen sollten. Bern war aber dagegen gewesen. Strickler Eidgenöss. Abschiede S. 770.

5) In kirchlichen Dingen durfte keine Aenderung vorgenommen werden. Auch die oben erwähnten Forderungen Ferdinands bezüglich der Haltung der Geistlichkeit, der Gerichtsbarkeit über sie und der Rückgabe des entwendeten Gutes an die Kirchenpfleger wurden angenommen.

6) Die Rädelsführer sollten nach ihren Handlungen bestraft werden, doch erst nachdem sie „genugsam verhört“ und „gründliche eigentliche Erkundigung“ eingezogen war. Auch hier stand die letzte Entscheidung den Richtern des Erzherzogs zu.

7) Alle Versammlungen, das Schließen von Bruderschaften und die Abhaltung von Kirchweihen waren bei Lebensstrafe verboten.

8) Von jedem Hause sollten 6 Gulden Strafe gezahlt werden und zwar 3 Gulden in Monatsfrist, die anderen 3 Gulden auf St. Martinstag über ein Jahr.

9) Die Straf gelder der Städte blieben besonderer Verhandlung vorbehalten.

10) Wittwen, Waisen und solche, welchen ihre Habe weggenommen worden, waren von diesem Straf gelde frei, ausgenommen solche, welche durch Worte oder Thaten schuldig befunden würden.

11) Ebenso sollten diejenigen, welche der Obrigkeit treu geblieben waren, frei von dieser Strafe bleiben und ihnen der entstandene Schaden ersetzt werden.

12) Denjenigen, welche durch Flucht sich der Strafe entzogen, sollten Weib und Kind nachgeschickt und ihre Habe eingezogen werden. Bezüglich der Vertheilung des eingezogenen Gutes fanden die oben erwähnten Vorschläge Ferdinands Aufnahme.

13) Ebenso die Vorschläge bezüglich der Bestrafung Entflohener, falls man ihrer habhaft wurde.

14) Kein Unterthan durfte bei seinem Eide die Entflohenen behausen oder verbergen. Vielmehr waren sie zur Festnahme und Ablieferung derselben an die Obrigkeit verpflichtet. Doch brauchte ein Vater seinen Sohn, ein Bruder den andern, ein Sohn seinen Vater oder ein Schwager den andern nicht anzuzeigen, aber beherbergen oder verbergen durfte er ihn auch nicht.

Ueberhaupt sollten die Unterthanen keinen zugelaufenen Fremden aufnehmen.

15) Etwaige Beschwerden gegen seine Amtleute versprach der Erzherzog zu untersuchen und nach wieder geschעהer Huldigung wieder abzustellen.

In einem 16. Artikel verpflichteten sich die Vertragsverwandten zur strengen Beobachtung dieses Vertrages.

Gesiegelt wurde das Friedensinstrument durch Erzherzog Ferdinand, Markgraf Philipp von Baden und die Stadt Basel. Zugleich wurden die Städte Straßburg und Offenburg durch Philipp aufgefordert, den Vertrag ebenfalls zu siegeln, was auch geschah¹⁾.

Die Stadt Freiburg bekam von Ensisheim aus die Weisung, den Vertrag für ihre Unterthanen ebenfalls anzunehmen²⁾. Schon den 24. September schrieben die Sundgauer an die vorderösterreichische Regierung, daß sie dem Vertrag treulich nachkommen wollten und nach Hause gezogen seien. Die in Sold genommenen eidgenössischen Knechte seien nach Basel entlassen³⁾.

Schwierigkeiten wegen der Annahme des Vertrags machten bloß die Freiburger Unterthanen und benachbarten Schwarzwälder Häufen. An mehreren Orten fanden neue Ansammlungen statt, die dann erklärten, sie wollten schlechterdings keinen Herrn mehr anerkennen als den Kaiser. Auch wollten sie weder den großen noch den kleinen Zehnten geben, wozu sie durch den zweiten Offenburger Vertrag doch verpflichtet waren. Die Bauern huldigten zwar fast überall von neuem, aber man konnte ihnen nicht trauen. Ein während der Empörung geflohener Geistlicher kehrte wieder zurück. Da sagte ihm ein Bauer, unmittelbar nachdem er seinen Huldigungseid geleistet hatte: „Es gibt nichts Besseres, als wir schlagen noch heute die Pfaffen und Geistlichen alle todt.“ Andere erklärten, sie wollten sagen und thun, was man von ihnen begehre, bis die Reifigen und Landsknechte wieder aus

1) Schreiber Nr. 457. 458. Birk Nr. 422. Vergl. auch Forschungen z. deutschen Geschichte XXIII 282.

2) Schreiber Nr. 461.

3) A. a. D. Nr. 462.

dem Lande seien. Sie hätten immer gehört: Zwungen Eid sind Gott leid.

Freiburg richtete deshalb an die vorderösterreichische Regierung die Bitte um Errichtung eines Streifcorps von 200 bis 300 Mann für kommenden Winter, um den neuen drohenden Gefahren zu begegnen¹⁾.

Bald wurde übrigens auch über Verletzung des Offenburger Vertrags durch die Regierung geklagt. Es scheint, daß man in Ensisheim mit rücksichtsloser Strenge gegen die Räubersführer und Schuldigen vorging. So beschwert sich Basel gegen die vorderösterreichische Regierung, daß die Behandlung der Schuldigen zu streng und nicht vertragsgemäß sei. Die Verhandlungen zu Ensisheim wurden geheim, „hinter verschlossenen Thüren“ geführt und zahlreiche Bluturtheile vollstreckt²⁾.

41. Verhandlungen über Entschädigungen und der Villingener Abschied.

Alle bisherigen Verträge und insbesondere der zweite Offenburger Vertrag hatten bestimmt, daß die Unterthanen ihren Herrschaften den angerichteten Schaden ersetzen mußten. Markgraf Ernst hatte sich auf der zweiten Basler Tagung mit einer verhältnißmäßig geringen Geldstrafe begnügt. Anders dachte die Regierung des Erzherzogs Ferdinand, welche den vollen Ersatz für den angerichteten Schaden anstrebte. Auch die breisgauischen Stände waren eifrig bemüht, die Entschädigungsgelder von den eigenen Unterthanen wie von denen des badischen Markgrafen einzutreiben. Ebenso sollten die Bauern der Grafen von Fürstemberg, Lupfen und anderer Herren beigezogen werden.

1) N. a. D. Nr. 467.

2) Vergl. das Genauere oben S. 57 u. a. a. D.